



FAQ zu Ziffer 35c des Konjunkturprogramms

Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“

**Stand 03.05.2021. Alle Angaben sind vorläufig und stehen unter
Änderungsvorbehalt.**

1.	Was ist die Zielstellung des Förderprogramms?	3
2.	Welche thematischen Schwerpunkte sind geplant?	3
3.	Wie ist das Förderprogramm 35c aufgebaut?	3
4.	Können Investitionen in Anlagen von Unternehmen gefördert werden?	4
5.	Können Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert werden?	4
6.	Können Innovationscluster gefördert werden?	4
7.	Können Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden?	4
8.	Gibt es „Kaufprämien“ im Rahmen von 35c?	5
9.	Welche Aspekte sind nicht durch den Förderrahmen 35c abgedeckt?	5
10.	Was sind Fahrzeuge im Sinne von 35c?	5
11.	Wer ist antragsberechtigt und kommt als Zuwendungsempfänger in Betracht?	5
12.	Wer kann Förderung für die Clusterrichtlinie (Modul c) erhalten? Was genau ist ein „Innovationscluster“?	6
13.	Wie ist die Definition von KMU?	6
14.	Ab wann können Anträge eingereicht werden?	6
15.	Wo sollen Anträge eingereicht werden?	7
16.	Es gibt mehrere verschiedene Förderrichtlinien. Können Anträge an einer zentralen Stelle eingereicht werden?	7
17.	Wie schnell kann eine Förderentscheidung getroffen werden?	7
18.	Welche Form muss ein Förderantrag haben?	7
19.	Welche Art des Antragsverfahrens ist vorgesehen?	7
20.	Wohin kann sich für Fragen zum Antragsverfahren gewendet werden?	8
21.	Können sich Antragsteller einzeln bewerben oder muss ein Verbund gebildet werden?	8
22.	Muss ein Nachweis über die wirtschaftliche Situation von Unternehmen erbracht werden?	8
23.	Können bereits laufende Vorhaben oder erst kürzlich begonnene Projekte gefördert werden?	8
24.	Können bereits bestehende oder bereits geförderte Innovationscluster gefördert werden?	8
25.	Wie ist die Finanzausstattung von 35c?	9
26.	Muss ein Eigenanteil erbracht werden?	9
27.	Welche Förderquoten werden angewendet?	9
28.	Gibt es eine Obergrenze für eine Förderung?	11
29.	Wie lange dürfen Förderprojekte laufen?	12
30.	Muss die Förderung zurückgezahlt werden?	12

Förderziele von 35c

1. Was ist die Zielstellung des Förderprogramms?

Das Förderprogramm, welches das BMWi zur Umsetzung von Ziffer 35c entwickelt hat, zielt auf die umfassende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie ab. Das Förderprogramm wird die Unternehmen im Transformationsprozess dieser Industrie unterstützen. Zukunftsinvestitionen in Digitalisierung, Industrie 4.0, neue Technologien und Produkte sowie die Qualifizierung von Beschäftigten, werden Schlüsselemente sein, um die Fahrzeughersteller und -Zulieferindustrie in Deutschland zu stärken und resiliente Wertschöpfungsnetzwerke aufzubauen. Auf eine starke Einbindung der KMU Zulieferindustrie und die Förderung des Transfers wird besonderes Augenmerk gelegt. Zur Fahrzeugindustrie gehört auch die Bahnindustrie.

2. Welche thematischen Schwerpunkte sind geplant?

Es sind eine Reihe sich gegenseitig ergänzender Förderrichtlinien veröffentlicht worden, die in ihrer Gesamtheit einen starken Impuls für die Modernisierung der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie auslösen sollen. Thematische Schwerpunkte sind u.a.:

- Zukunftsinvestitionen in innovative und neue (ggf. auch energieeffizientere) Anlagen in der Produktion
- Einführung / Umstellung auf Industrie 4.0 fähige Maschinen und Infrastruktur
- Prozess- und Organisationsinnovationen im Bereich Produktion
- Beratung und Planung zur Umstellung auf und Einführung von neuen Technologien und Produktionsprozessen
- FuE-Verbundprojekte zur Lösung noch offener Fragen bei Industrie 4.0
- Integration von 3D-Druck (additive Fertigung) in Produktions- und Entwicklungsprozesse
- Product Lifecycle Management, Supply Chain Management, Production System Lifecycle Management
- Umsetzung des Konzepts „Digitaler Zwilling“ in verschiedenen Anwendungen (bspw. Nachhaltigkeit, Planungsprozesse)
- Fahrzeug- und Systemtechnologien
- Automatisiertes und vernetztes Fahren, Entwicklung von KI-Anwendungen und neuen Daten- und Simulationsmethoden, sowohl im Automobil- als auch im Bahnbereich
- Neue Architekturen für zentrale Rechnerlösungen im Fahrzeug (statt Vielzahl von Steuergeräten)
- Innovationen und neue Materialien im Fahrzeug zur Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Industrie
- Innovationscluster als Nukleus für gemeinsame Forschungs- und Innovationsprojekte
- Qualifizierungsinitiativen sowie passende Weiterbildungs- und Schulungsinfrastruktur für Beschäftigte im Rahmen von Clustern/Netzwerken (z.B. Schulungen zum Erlernen neuer Technologien oder Arbeitsprozesse)
- Wissen-, Erkenntnis-, und Technologietransferprojekte

3. Wie ist das Förderprogramm 35c aufgebaut?

Das Förderprogramm sieht im Kern drei Module vor:

- a) Produktion
- b) Produkt

c) Innovationscluster

In Modul a) sind Förderungen von FuE-Projekten sowie Investitionszuschüsse mit starkem Bezug zum Produktionsprozess vorgesehen. In Modul b) ist FuE-Förderung für neue Produkte und Innovationen für das Fahrzeug selbst, für das Fahrzeug umgebende Systeme sowie für entsprechende Aktivitäten im Bereich der Mobilität der Zukunft vorgesehen. In Modul c) ist die Förderung von regionalen Innovationsclustern der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie vorgesehen.

Für die einzelnen Module wurden vier verschiedene Förderrichtlinien veröffentlicht:

- Modul a1): [Förderrichtlinie „Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie“](#)
- Modul a2): [Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“](#)
- Modul b): [Änderungsbekanntmachung zur Förderrichtlinie \(Lesefassung\) „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“](#)
- Modul c): [Förderrichtlinie „Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie“](#)

4. Können Investitionen in Anlagen von Unternehmen gefördert werden?

Ja, transformationsrelevante Zukunftsinvestitionen (keine Instandhaltung oder Ersatzinvestitionen) für innovative, neue Produktionsanlagen und Verfahren (Digitalisierung, Vernetzung, ggf. Energieeffizienz) von Unternehmen mit starkem Bezug zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie, insbesondere KMU, können über Investitionszuschüsse gefördert werden. Einzelheiten finden Sie hierzu in der Förderrichtlinie zu [Modul a1\)](#).

5. Können Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert werden?

Ja, in den Modulen [a2\)](#) und [b\)](#) können vorwettbewerbliche Projekte für Forschung und Entwicklung (im Grundsatz bis einschließlich zu einem Technologiereifelevel TRL 7) gefördert werden.

6. Können Innovationscluster gefördert werden?

Ja, in [Modul c\)](#) können (regionale) Clusteraktivitäten gefördert werden. Nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO)¹ können Beihilfen für Innovationscluster ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die das Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation).

Laut Definition der AGVO sind Innovationscluster: „Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.“

Wenn ein Innovationscluster ein gemeinsames FuE-Projekt erarbeitet, kann das Cluster für dieses konkrete Projekt im Rahmen von Modul a2) oder b) eine Förderung beantragen.

7. Können Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden?

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ja, im Rahmen von Modul c) können die Innovationscluster Projekte durchführen, die Beiträge zur akademischen und beruflichen Weiterqualifizierung liefern, um die Beschäftigten auf die Anforderungen einer transformierten Wertschöpfung vorzubereiten (z.B. Organisation von Schulungen zum Bedienen eines 3D-Druckers oder zum Erlernen nachhaltiger Verfahren im Unternehmen).

Ebenso ist es beabsichtigt, investitionsbegleitende Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Produktions-, Prozess- und Organisationsinnovationen über die Investitionsrichtlinie in Modul a1) zu fördern.

8. Gibt es „Kaufprämien“ im Rahmen von 35c?

„Kaufprämien“ im klassischen Sinne sind im Förderprogramm nicht vorgesehen. Zukunftsinvestitionen in neue Produktionsanlagen von Unternehmen werden über Modul a1) finanziell bezuschusst.

9. Welche Aspekte sind nicht durch den Förderrahmen 35c abgedeckt?

Bei Investitionsprojekten muss es sich um transformationsrelevante Zukunftsinvestitionen handeln (keine Instandhaltung oder Ersatzinvestitionen). Zudem sind keine Infrastrukturinvestitionen vorgesehen.

Für FuE-Projekte, die ausschließlich den Bereich Elektromobilität, Batteriezellenfertigung, Luftfahrt- oder Schifffahrtsindustrie betreffen, existieren andere Förderinstrumente bzw. diese werden derzeit erarbeitet. Sie sind somit nicht 35c zugeordnet. Für FuE-Projekte, welche die oben genannten Aspekte beinhalten, jedoch den Fokus auf Fahrzeugsystemebene oder hybride Antriebsstränge legen, kann im Rahmen von 35c eine Förderung ermöglicht werden, wobei ggf. im Einzelfall und unter Einbeziehung weiterer Ressorts entschieden werden muss.

10. Was sind Fahrzeuge im Sinne von 35c?

Fahrzeuge sind als bodengebundene, fahrende Transportmittel mit Rädern zu betrachten (Automobile, Bahn, aber auch Landmaschinen, mobile Arbeitsmaschinen, Lastenfahräder, Gabelstapler und weitere).

Antragstellung und Antragsverfahren

11. Wer ist antragsberechtigt und kommt als Zuwendungsempfänger in Betracht?

In den jeweiligen Förderrichtlinien wird spezifiziert, wer als Zuwendungsempfänger in Betracht kommt.

Grundsätzlich gilt für FuE-Projekte: Zuwendungsempfänger können Unternehmen jeglicher Größe der gewerblichen Wirtschaft mit bedeutenden Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie, mit Sitz, einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland sowie staatliche und nicht staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit FuE-Interesse sein. Öffentliche Einrichtungen und Verbände sollen ebenfalls förderfähig sein, können sich aber auch als assoziierte Partner einbringen. Einrichtungen, die jeweils vom Bund oder den Ländern oder von diesen gemeinsam grundfinanziert werden, können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten. Unter einem bedeutenden Bezug zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie ist gemeint, dass der inhaltliche

Projektbeitrag des Zuwendungsempfängers dazu beiträgt und geeignet ist, um Ziele aus der Förderrichtlinie zu erreichen.

Für die Investitionsrichtlinie kommen Unternehmen jeglicher Größe der gewerblichen Wirtschaft, vor allem jedoch KMU, mit bedeutenden Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie, mit Sitz, einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland in Betracht.

Für eine Förderung im Rahmen von Modul c) (Innovationscluster) kommt als Zuwendungsempfänger nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO) ausschließlich die juristische Person in Betracht, die das Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Definition eines Innovationsclusters folgt hierbei der Definition aus Art. 2 Ziffer 29 der AGVO: „Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.“

12. Wer kann Förderung für die Clusterrichtlinie (Modul c) erhalten? Was genau ist ein „Innovationscluster“?

Sie auch Frage 11. Für eine Förderung im Rahmen von Modul c) (Innovationscluster) kommt als Zuwendungsempfänger nach AGVO ausschließlich die juristische Person in Betracht, die das Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Definition eines Innovationsclusters folgt hierbei der Definition aus Art. 2 Ziffer 29 der AGVO: „Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.“

Ein „Innovationscluster“ im Sinne der AGVO und im Sinne der Förderung im Rahmen von 35c ist kein FuE-Konsortium (in anderen Förderrichtlinien werden teilweise die Begrifflichkeiten „Cluster“ und „Konsortium“ synonym verwendet, in 35c gilt aber die Cluster-Definition nach AGVO). FuE-Konsortien können im Rahmen von Modul a2) oder Modul b) eine Förderung beantragen.

Nur eine einzige juristische Person ist Antragsteller für Modul c). Fördermittel der Clusterförderung können nicht „weitergeleitet“ werden.

Eine Hochschule, andere Forschungseinrichtungen (wie Fraunhofer-Gesellschaft etc.) oder Unternehmen können also nur dann Antragsteller für Modul c) sein, wenn Sie ein entsprechendes Innovationscluster betreiben.

13. Wie ist die Definition von KMU?

KMU im Sinne des Förderprogramms sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO² erfüllen.

14. Ab wann können Anträge eingereicht werden?

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Förderrichtlinien zu den Modulen wurden bereits veröffentlicht und können [hier](#) abgerufen werden. Anträge sollen bei den Projektträgern bzw. den administrierenden Stellen eingereicht werden. Mit der Veröffentlichung wurden auch die Antragsfristen bekanntgegeben. Soweit Stichtage in den Förderrichtlinien genannt sind, gelten diese ab dem Jahr 2022, für das Jahr 2021 wurde festgelegt, dass eine kontinuierliche Einreichung von Projektskizzen möglich ist. Weiterführende Hinweise finden Sie auf den Webseiten der Projektträger bzw. administrierenden Stellen (siehe Frage 15).

15. Wo sollen Anträge eingereicht werden?

Es sollte im Voraus geprüft werden, zu welcher Förderrichtlinie eine spezifische Projektidee am besten passt. Die zuständigen Projektträger / administrierenden Stellen können beraten, ob und welches Modul für eine Förderung einer spezifischen Projektidee/Investition infrage kommt. Die Anträge sollen dann bei den jeweils zuständigen Projektträgern / administrierenden Stellen eingereicht werden. Grundsätzlich können Projektideen den vier Förderrichtlinien von 35c zugeordnet werden:

- Modul a1): [Förderrichtlinie „Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie“](#)
- Modul a2): [Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“](#)
- Modul b): [Änderungsbekanntmachung zur Förderrichtlinie \(Lesefassung\) „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“](#)
- Modul c): [Förderrichtlinie „Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie“](#)

Bei Fragen, etwa welche Förderrichtlinie zur Umsetzung einer Projektidee am besten geeignet ist, wird empfohlen, die Projektträger / administrierenden Stellen im Voraus zu kontaktieren. Ansprechpersonen finden Sie unter dem Menüpunkt „AnsprechpartnerInnen für Beratung zu den Förderrichtlinien“ auf www.kopa35c.de.

16. Es gibt mehrere verschiedene Förderrichtlinien. Können Anträge an einer zentralen Stelle eingereicht werden?

Nein, das ist nicht vorgesehen. Siehe auch Frage 15. Ein Antrag für mehrere Förderungen ist ebenfalls nicht vorgesehen. Es müssen dann mehrere Anträge bei den verschiedenen zuständigen Projektträgern/ administrierenden Stellen eingereicht werden.

17. Wie schnell kann eine Förderentscheidung getroffen werden?

Ziel ist eine schnellstmögliche Bearbeitung von eingegangenen Projektideen und Anträgen. Je nach Komplexität des Vorgangs (bspw. für große FuE-Verbundvorhaben) kann eine zeitlich umfangreichere Prüfung notwendig werden.

18. Welche Form muss ein Förderantrag haben?

Die genauen Vorschriften zur Form eines Antrags finden Sie in der jeweiligen Förderrichtlinie. Weitere Informationen und Beratungen erhalten Sie von den Ansprechpersonen der jeweiligen Projektträger / administrierenden Stellen. Siehe auch Frage 15.

19. Welche Art des Antragsverfahrens ist vorgesehen?

Für die Investitionsförderung (Modul a1) ist das Antragsverfahren einstufig. Für die anderen Förderrichtlinien gilt ein zweistufiges, wettbewerbliches Antragsverfahren.

20. Wohin kann sich für Fragen zum Antragsverfahren gewendet werden?

Fragen zum Antragsverfahren können an die jeweils zuständigen Projektträger / administrierenden Stellen richten. Ansprechpersonen finden Sie unter dem Menüpunkt „AnsprechpartnerInnen für Beratung zu den Förderrichtlinien“ auf www.kopa35c.de.

Voraussetzungen für eine Förderung

21. Können sich Antragsteller einzeln bewerben oder muss ein Verbund gebildet werden?

Investitionsprojekte im Rahmen von Modul a1) sind Einzelvorhaben.

Für FuE-Projekte in Modul b) ist die Bildung eines Verbundes bzw. Konsortiums (bestehend aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern) notwendig. Für FuE-Projektanträge im Rahmen von Modul a2) kann es sich um Einzel- oder Verbundvorhaben handeln.

Für Clusterinitiativen im Rahmen von Modul c) muss eine einzelne juristische Person, die das Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation), einen Antrag stellen.

22. Muss ein Nachweis über die wirtschaftliche Situation von Unternehmen erbracht werden?

Ja, die AntragstellerInnen müssen über ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten und über die technische Grundausstattung zur Durchführung des Projektes verfügen. Bei KMU ist im Regelfall eine Prüfung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlich, wofür von AntragstellerInnen geeignete Unterlagen bereitgestellt werden müssen.

Bei einer Investitionsförderung über die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“³ (Bestandteil der Förderrichtlinie für Investitionszuschüsse / Modul a1) hat das Unternehmen einen Umsatzrückgang durch die Maßnahmen zur Eindämmung COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Näheres wird in der entsprechenden Förderrichtlinie spezifiziert.

23. Können bereits laufende Vorhaben oder erst kürzlich begonnene Projekte gefördert werden?

Nein, mit den für die Förderung vorgesehenen Vorhaben oder der Erweiterung eines bestehenden Innovationsclusters darf im Regelfall noch nicht begonnen worden sein. Eine rückwirkende Förderung ist nicht vorgesehen.

24. Können bereits bestehende oder bereits geförderte Innovationscluster gefördert werden?

Bereits bestehende Innovationscluster können gefördert werden, wenn die beantragte Projektidee eine thematische Erweiterung, zusätzliche Aktivität oder Neuheit für dieses Innovationscluster darstellt. Innovationscluster, die bereits eine öffentliche Förderung erhalten, können nur über die bestehende Förderung hinausgehende Vorhaben durch Modul c) fördern lassen. Eine Förderung eines spezifischen Projektes durch unterschiedliche Stellen (Beispiel Bund und Länder) ist

³ Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12.02.2021 [BAnz AT 01.03.2021 B1) – im Folgenden Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 – in der jeweils geltenden Fassung.

grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Ggf. muss eine Kumulierung gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO)⁴ beachtet werden.

Art und Umfang der Förderung

25. Wie ist die Finanzausstattung von 35c?

Für Ziffer 35c des Konjunkturpakets sollen aktuell insgesamt 1,5 Milliarden Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2024, zur Verfügung gestellt werden.

26. Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Ja, Unternehmen müssen grundsätzlich einen Eigenanteil erbringen. Auch von wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und Gebietskörperschaften kann die Erbringung eines über die Bereitstellung der grundlegenden Infrastruktur hinausgehenden Eigenanteils erwartet werden. Die Regelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien sind hier zu beachten. Schenkungen, Rabatte oder ähnliches zählen dabei nicht als Eigenanteil (tatsächliche entstehende Kosten / Ausgaben werden anteilig gefördert).

27. Welche Förderquoten werden angewendet?

Die maximalen Beihilfeintensitäten werden bei der Bewilligung einzelfallspezifisch geprüft und auf Basis der AGVO⁵ und der Förderrichtlinien (für Modul a1 unter Beachtung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁶) festgelegt.

Art der Beihilfe	Maximale Beihilfeintensität (Förderquote)
Investitionszuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen (gemäß Artikel 17 der AGVO)	Bis zu 20 % der beihilfefähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen Bis zu 10 % der beihilfefähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen.
Investitionszuschüsse (gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)	Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 400.000 EUR

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁶ Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12.02.2021 [BAnz AT 01.03.2021 B1] – im Folgenden Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 – in der jeweils geltenden Fassung.

	<p>Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1.200.000 EUR</p> <p>Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 3.500.000 EUR</p> <p>Bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 9.000.000 EUR</p>
<p>Zuschüsse für KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen (gemäß Artikel 18 der AGVO)</p>	<p>Bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben für KMU</p>
<p>Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (gemäß Artikel 38 der AGVO)</p>	<p>Beihilfefähig sind die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Gefördert werden Vorhaben für den Umweltschutz mit Ausnahme von Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und von Beihilfen für das Verteilnetz energieeffizienter Fernwärme- oder Fernkälteanlagen</p> <p>Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Mehrausgaben</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.</p>
<p>FuE-Projekte (gemäß Artikel 25 der AGVO)</p>	<p>Für industrielle Forschung:⁷</p>

⁷ Die genannten Förderquoten entsprechen den maximale Beihilfeintensitäten unter der Annahme, dass eine Steigerung der Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte (Zuschläge nach Artikel 25 AGVO) erfolgt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

— zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder

— zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

	<p>Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für Großunternehmen Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für mittlere Unternehmen. Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für kleine Unternehmen.</p> <p>Für experimentelle Entwicklung:⁸ Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für Großunternehmen Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für mittlere Unternehmen. Bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben für kleine Unternehmen.</p> <p>Für nicht wirtschaftlich tätige wissenschaftliche Einrichtungen (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sowie Gebietskörperschaften und ähnliche Einrichtungen sind Förderquoten bis zu 100 % möglich. Es kann jedoch auch die Erbringung eines Eigenanteils erwartet werden.</p>
Clusterförderung (gemäß Artikel 27 der AGVO)	Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten/-ausgaben

28. Gibt es eine Obergrenze für eine Förderung?

Der Beihilfemaximalbetrag ist abhängig von der Art des Vorhabens.

Art der Beihilfe	Beihilfemaximalbetrag
FuE-Projekte (gemäß Artikel 25 der AGVO)	Bis zu 15 Mio. EUR Förderung pro Projektpartner und pro Projekt für Vorhaben der experimentellen Entwicklung

Grundsätzlich wird von Unternehmen eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Für KMU können bis zum 31.12.2021 bei Gewährung entsprechender Zuschläge nach Artikel 25 AGVO höhere Förderintensitäten möglich sein.

⁸ Siehe Fußnote 10.

	Bis zu 20 Mio. EUR Förderung pro Projektpartner und pro Projekt für Vorhaben der industriellen Forschung
Clusterförderung (gemäß Artikel 27 der AGVO)	Bis zu 7,5 Mio. EUR Förderung pro Cluster
Investitionszuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen (gemäß Artikel 17 der AGVO)	Bis zu 7,5 Mio. EUR Förderung pro Unternehmen und Vorhaben
Investitionszuschüsse (gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)	Die maximale Fördersumme beträgt 1.800.000 EUR. Dies entspricht der Höchstsumme nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der aktuell geltenden Fassung. Aufgrund der Bundesregelung Kleinbeihilfen bereits bewilligte oder gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).
Zuschüsse für KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen (gemäß Artikel 18 der AGVO)	Bis zu 2 Mio. EUR Förderung pro Unternehmen und Vorhaben
Investitionszuschüsse für Energieeffizienzmaßnahmen (gemäß Artikel 38 der AGVO)	Bis zu 15 Mio. EUR Förderung pro Unternehmen und Vorhaben für den Umweltschutz mit Ausnahme von Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und von Beihilfen für das Verteilnetz energieeffizienter Fernwärme- oder Fernkälteanlagen

29. Wie lange dürfen Förderprojekte laufen?

Die Projektlaufzeit von FuE-Projekten im Rahmen von Modul a2) und b) sowie bei der Clusterförderung im Rahmen von Modul c) soll im Regelfall maximal 3 Jahre betragen. Die zu fördernden Kosten oder Ausgaben müssen im Bewilligungszeitraum entstehen. Die Förderungen werden voraussichtlich – unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – zeitlich begrenzt sein zur Mitte des Jahres 2024.

30. Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

Nein, es handelt sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.